

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/8/30 6Ob132/00f, 8Ob24/01i, 6Ob81/02h, 6Ob196/03x, 6Ob219/03d, 6Ob162/09f, 9Ob68/13k, 6O

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.08.2000

Norm

GmbHG §6 GmbHG §63 Abs5

Rechtssatz

Unter dem Begriff "verdeckte (verschleierte) Sacheinlage" werden Bareinlagen verstanden, die mit einem Rechtsgeschäft zwischen der Kapitalgesellschaft und dem einlegenden Gesellschafter in zeitlicher und sachlicher Hinsicht derart gekoppelt sind, dass - unter Umgehung der Sachgründungsvorschriften - wirtschaftlich der Erfolg einer Sacheinlage erreicht wird, etwa weil die Barmittel umgehend als Entgelt für eine Leistung des Gesellschafters an diesen zurückfließen. Dies hat zur Folge, dass die außerhalb des Gesellschaftsvertrages (und ohne Einhaltung der Sacheinlagevorschriften) getroffene Sacheinlagevereinbarung der Gesellschaft gegenüber unwirksam ist und der Gesellschafter nicht von seiner (Bar-)Einlagepflicht befreit wird. Er haftet daher weiter für die Erfüllung seiner Bareinlageverpflichtung. Er muss auch noch nach Jahren damit rechnen, im Fall eines Konkurses der GmbH zur Erfüllung der übernommenen Bareinzahlung herangezogen zu werden.

Entscheidungstexte

6 Ob 132/00f

Entscheidungstext OGH 30.08.2000 6 Ob 132/00f

Veröff: SZ 73/130

• 8 Ob 24/01i

Entscheidungstext OGH 15.02.2001 8 Ob 24/01i

• 6 Ob 81/02h

Entscheidungstext OGH 23.01.2003 6 Ob 81/02h

Veröff: SZ 2003/4

• 6 Ob 196/03x

Entscheidungstext OGH 23.10.2003 6 Ob 196/03x

nur: Unter dem Begriff "verdeckte (verschleierte) Sacheinlage" werden Bareinlagen verstanden, die mit einem Rechtsgeschäft zwischen der Kapitalgesellschaft und dem einlegenden Gesellschafter in zeitlicher und sachlicher Hinsicht derart gekoppelt sind, dass - unter Umgehung der Sachgründungsvorschriften - wirtschaftlich der Erfolg

einer Sacheinlage erreicht wird, etwa weil die Barmittel umgehend als Entgelt für eine Leistung des Gesellschafters an diesen zurückfließen. (T1); Beisatz: Die Einbringung eines Unternehmens in eine Kapitalgesellschaft gegen Anteilsgewährung stellt einen sachlichen Zusammenhang zur gleichzeitig beschlossenen Kapitalerhöhung (und nicht zur ursprünglichen Bargründung) her und ist daher keine "verdeckte" Sacheinlage. (T2); Veröff: SZ 2003/137

• 6 Ob 219/03d

Entscheidungstext OGH 27.11.2003 6 Ob 219/03d

nur: Unter dem Begriff "verdeckte (verschleierte) Sacheinlage" werden Bareinlagen verstanden, die mit einem Rechtsgeschäft zwischen der Kapitalgesellschaft und dem einlegenden Gesellschafter in zeitlicher und sachlicher Hinsicht derart gekoppelt sind, dass - unter Umgehung der Sachgründungsvorschriften - wirtschaftlich der Erfolg einer Sacheinlage erreicht wird, etwa weil die Barmittel umgehend als Entgelt für eine Leistung des Gesellschafters an diesen zurückfließen. Dies hat zur Folge, dass die außerhalb des Gesellschaftsvertrages (und ohne Einhaltung der Sacheinlagevorschriften) getroffene Sacheinlagevereinbarung der Gesellschaft gegenüber unwirksam ist und der Gesellschafter nicht von seiner (Bar-)Einlagepflicht befreit wird. (T3)

• 6 Ob 162/09f

Entscheidungstext OGH 15.04.2010 6 Ob 162/09f

Auch; Beisatz: Hier: Die Frage der Möglichkeit der Heilung einer verdeckten Sacheinlage nach Eintragung einer Aktiengesellschaft wird ausdrücklich offen gelassen (mit Darstellung der Lehre). (T4)

• 9 Ob 68/13k

Entscheidungstext OGH 25.03.2014 9 Ob 68/13k

Beisatz: Diese Grundsätze finden auch im Konzernverhältnis (§ 150 AktG) Anwendung. (T5)

• 6 Ob 165/16g

Entscheidungstext OGH 07.07.2017 6 Ob 165/16g

Auch; nur T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114160

Im RIS seit

29.09.2000

Zuletzt aktualisiert am

26.09.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at